

## Nutzungsvertrag für das Bürgerhaus Aegidienberg

Zwischen dem Kulturverein Bürgerhaus Aegidienberg e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Dirk Missfeldt, Tel.: 02224 / 9889797,  
dieser vertreten durch die Betreiber des Bürgerhauses, Rosi Klein, Tel.: 02224 / 972870

- nachfolgend „KV“ genannt –

und

-----  
Namen u. Vornamen oder Vereinsnamen oder Firmierung, Adresse, ggffs. Vertreter,  
- nachfolgend „Nutzer“ genannt

wird folgender Vertrag über die Nutzung des Bürgerhauses getroffen:

### § 1 Nutzungszweck und - Termin

1. Der KV stellt dem Nutzer das Bürgerhaus für .....

.....  
Nutzungszweck

am ..... oder regelmäßig an folgenden Tagen.....  
Datum

in der Zeit von .....Uhr bis .....Uhr zur Verfügung!

2. Der Nutzer hat dem KV eine „sachkundige Person“ im Sinne der Versammlungsstättenverordnung zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Mit dieser werden dann der Zugang zu den entsprechenden Räumen und die Benutzung der Einrichtungen des Bürgerhauses geregelt. Außerdem ist diese dann auch ggffs. zum Abschluss des **Schlüsselvertrages** mit dem KV und zum Empfang von Zustellungen ermächtigt.

3 Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von .....€ zu hinterlegen.

### § 2 Überlassung der Räume und Einrichtungen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, das Bürgerhaus und seine Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen und alles zu unterlassen, was zu Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen und seinem Inventar führen kann.  
Er verpflichtet sich auch, sich gesetzeskonform zu verhalten und insbesondere kein öffentliches Ärgernis zu erregen.

2. Bei der von dem Nutzer geplanten Veranstaltung ist dem KV vor Durchführung der Veranstaltung

a) der Vertrag mit einem qualifizierten Sicherheitsdienst

**Ja** oder **Nein** ! (Zutreffendes umkreisen) und/oder

b) die GEMA Anmeldung **Ja** oder **Nein** (Zutreffendes umkreisen)

vorzulegen.

### § 3 Schadensfälle

1. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung des Bürgerhauses während seiner Nutzungszeit und den ordnungsgemäßen Verlauf seiner Veranstaltung / en.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – dem KV zu melden. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, müssen auch sofort mündlich / fernmündlich mitgeteilt werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung ( Privathaftpflicht / Veranstalterhaftpflichtversicherung ) nachzuweisen.

### § 4 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem KV durch Nutzer, Besucher, Lieferanten oder sonstige Dritte, die das Bürgerhaus im Zusammenhang mit der von dem Nutzer durchgeführten Veranstaltung aufsuchen, entstehen.  
Schäden, die auf normalem Verschleiß entstehen, fallen nicht unter diese Regelung.  
  
Unberührt bleibt die Haftung des KV als Gebäudeunterhaltungspflichtigem für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und als Grundstückseigentümer für das Grundstück.
2. Soweit der KV nicht nach Zif. 1 haftet, verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jedweder Art, die ihm u.U. im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses entstehen könnten, gegenüber dem KV und die von ihm Beauftragten.

### § 5 Ausschluss der Haftung für eingebrachte Sachen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der KV weder für Garderobe noch für sonstige eingebrachte Sachen haftet.

### § 6 Nutzung

1. Das Bürgerhaus darf nur während der mit dem KV vereinbarten Zeit benutzt werden!
2. Die Nutzungsdauer erstreckt sich grundsätzlich auf die Dauer der Veranstaltung mit den notwendigen Auf – und Abbauzeiten, die mit dem Betreiber abzusprechen sind, damit andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden.  
Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, kann der Aufbau am Tag vor der Veranstaltung ab 12 UHR erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt am Tag nach der Veranstaltung um 11 Uhr.
3. Grundsätzlich hat der Nutzer die Kosten der Reinigung zu tragen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. Für jährliche Vorausbuchungen ist der Vertrag mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin neu zu unterschreiben. Absagen müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen. Bei einer verspäteten Absage fällt eine Gebühr in Höhe von 30% der Nutzungsgebühr an.

**§ 7 Anerkennung des Nutzungsvertrages und der vom KV festgelegten Tarife**

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Nutzer die Regelungen in diesem Vertrag und den vereinbarten oder den durch Beschluss des KV festgelegten Tarif für die Benutzung des Bürgerhauses an. Dieser ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

**§ 8 salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift des Nutzers wirksam.  
Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die nichtige Regelung soll dann durch eine, dem gewollten Zweck weitgehend entsprechende, ersetzt werden.

Bad Honnef, den \_\_\_\_\_

-----  
für den Kulturverein Bürgerhaus  
Aegidienberg

-----  
für den Nutzer